

Der Präsident

Thüringer Rechnungshof · Postfach 10 01 37 · 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag  
Mitglieder des Ausschusses  
für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Durchwahl:  
Telefon 03672 446-101  
Telefax 03672 446-999

@  
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
1011-2-0787/107  
4092/2019

Rudolstadt,  
14. August 2019

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportförderungsgesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/7415)  
Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Artikel 1 des Entwurfs zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportförderungsgesetzes soll § 15 Abs. 2 ergänzt werden. Von der grundsätzlich unentgeltlichen Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen sollen Ausnahmen für die Friedrich-Schiller-Universität, die Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes gelten.

Der Thüringer Rechnungshof nimmt zum Entwurf des ThürSportFG wie folgt Stellung:

**1. § 15 Abs. 2 S. 2 - Entgeltregelung für die Friedrich-Schiller-Universität Jena**

In den gesetzesbegründenden Unterlagen zum Entwurf des ThürSportFG n. F. ist nicht ausgeführt, weshalb die Friedrich-Schiller-Universität Jena ein Entgelt an die Stadt Jena für die Nutzung der neu zu errichtenden Leichtathletikanlage in Jena entrichten soll. Der Rechnungshof empfiehlt zu prüfen, ob eine gesonderte Regelung für Friedrich-Schiller-Universität Jena und die Stadt Jena im ThürSportFG n. F. notwendig ist.

Im Übrigen fehlt im Gesetzestext der bei den Spezialgymnasien vorgesehene Hinweis, dass Nutzungsentgelte auf der Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen erhoben werden.

## **2. § 15 Abs. 2 S. 5 - Redaktionelle Anmerkung**

Da es Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes mit unterschiedlicher fachlicher Vertiefung gibt (Sport, Musik, Sprachen), empfiehlt der Rechnungshof, Satz 1 des Artikel 1 Nr. 3 wie folgt zu ergänzen:

*„Der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung nach den Sätzen 1 und 4 ist ausgeschlossen für Spezialgymnasien **für Sport** [...]“*

## **3. § 15 Abs. 2 S. 6 - Rechtsverordnungsermächtigung**

Mit dem Entwurf des ThürSportFG n. F. bleibt offen, wie die öffentlichen Träger die Höhe der Nutzungsentgelte oder Gebühren festlegen werden.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass eine auf § 15 Abs. 2 S. 6 ThürSportFG n. F. basierende künftige Rechtsverordnung auch Festlegungen zur Berechnung der Höhe von Nutzungsentgelten trifft.

Schulträger für die Spezialgymnasien ist das Land (§ 13 Abs. 5 S. 1 Thüringer Schulgesetz). Der Schulträger hat den nicht zum Personalaufwand gehörenden, übrigen Schulaufwand gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) zu tragen. Dies umfasst u. a. die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten sowie Mieten, Pachten und vergleichbare Bereitstellungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4 ThürSchFG). Damit übernimmt künftig das Land die Kosten für die vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 15 Abs. 2 ThürSportFG n. F. zwischen den Spezialgymnasien, Sportfachverbänden zur Förderung des Nachwuchsleistungssports am Sitz der Spezialgymnasien und den öffentlichen Trägern der Sport- und Spielanlagen.

Enthalten die von den Landkreisen und kreisfreien Städten berechneten Nutzungsentgelte oder Gebühren Abschreibungen auf die Kosten für die Wiederbeschaffung (Gesamtinvestitionskosten), z. B. gemäß § 12 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz, ist zu prüfen, ob diese Sportanlagen bereits durch den Freistaat gefördert wurden. Mit der Entrichtung von Nutzungsentgelten oder Gebühren für Sport- und Spielanlagen, die mit Hilfe von Landesmitteln errichtet wurden, wird der Landeshaushalt zum einen durch die frühere Förderung der anteiligen Investitionskosten und zum anderen durch die in den Nutzungsentgelten oder Gebühren enthaltenen Abschreibungen auf die Gesamtinvestitionskosten doppelt belastet. Daher dürfen für die Berechnung der Abschreibungen nur die Investitionskosten der Kommune einfließen.

## **4. § 15 Abs. 3 – Landespauschale**

Die bereits mit der Änderung des Sportfördergesetzes vom 5. Dezember 2018 aufgenommene und ab 2020 vom Land zu zahlende Pauschale von

fünf Mio. EUR zum Ausgleich der Einnahmereduzierungen bei den Trägern ist seinerzeit der Höhe nach nicht begründet worden. Sie basiert demzufolge nicht auf prüfbareren Unterlagen oder Nachweisen der Landkreise oder kreisfreien Städte. Insoweit kann nicht beurteilt werden, ob die Höhe angemessen ist. Damit ist ein künftiger Interessenkonflikt zwischen Land und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten nicht ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen